

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Der Landtag hat am 6. November 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2023 (GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, wobei auf diese Voraussetzung in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Ersatzschule angemessenen Umfang verzichtet werden kann,“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „staatlich“ gestrichen.

2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „ohne Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Einheitliche Volks- und Höhere Schulen)“ gestrichen, nach dem Wort „Heilerziehungsassistenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Heilpädagogik“ ein Komma und die Wörter „Schulen für Physiotherapie und Schulen für Logopädie“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), die zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. Nummer 5 Satz 7 wird aufgehoben.

3. Nummer 10 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nummer 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Soweit diese für die Anerkennung nicht selbst zuständig ist, leitet sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“

5. Die Nummern 19, 21 und 22 werden aufgehoben.

6. Nummer 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.